

schriftenbeschreibung und die Bibliographie, in die vor allem auch sämtliche Notizen HOMEYERS und STEFFENHAGENS aufgenommen sind.

An diese Zusammenstellung des Quellenmaterials schloß sich die erste und einzige zusammenfassende Untersuchung über 'die Überlieferung der Buchschen Glosse'.¹ Sie enthält zunächst nochmals einen Überblick über den Bestand an Handschriften und Primärdrucken, bei denen STEFFENHAGEN teilweise die Erschließung der handschriftlichen Grundlage gelungen ist.² Alsdann wendet sie sich dem eigentlichen Thema, der Gestaltung der Buchschen Landrechtsglosse zu und sondert aus dieser als erstes die selbständigen Glossierungen des Stendaler Glossators, des Tammo von Bocksdorf in den Konkordanzan zum Mainzer Codex Nr. 759 (434) und die Bocksdorfschen Additionen aus.³ Die Klassifizierung HOMEYERS als solche will STEFFENHAGEN auch hinsichtlich der Glossenklasse übernehmen.⁴ Eine Neugruppierung nimmt er innerhalb der ersten Ordnung vor. Er trennt nicht wie HOMEYER, je nachdem der Text bis III 91 fortschreitet oder nicht, sondern unterscheidet danach, ob die Glosse schon zu III 81 § 1 aufhört, oder von der Glosse zu III 81 § 2 wenigstens der Eingang vorhanden ist, oder ob schließlich diesem Eingang noch die nicht hierher gehörende Ausführung über die Ebenburt folgt, 3 Handschriftengruppen.⁵ Innerhalb der III. Ordnung will STEFFENHAGEN nur die 4 verschiedenen Formen der Wurmschen, Petrinischen, Tzerstedischen und Bocksdorfschen Rezension unterscheiden und hält dabei die verschiedene Fassung der Schlußartikel für maßgeblich.⁶ Es sei schon hier darauf hingewiesen, daß dadurch von vornherein Unklarheit über die hierher gehörigen Handschriften erzeugt wird. Denn die Rezension der Schlußartikel läuft nicht durchweg parallel mit dem übrigen Inhalt der Handschrift. Darum wußte HOMEYER sehr wohl, weshalb er zwei verschiedene Reihen für die Codices der

¹) IX. W. S. B. C XIV (1887), 691 ff. ²) Vgl. hierzu insbes. S. 694 ff. ³) S. 701 ff. ⁴) S. 703. ⁵) S. 703 f. Vgl. hierzu SINAUER, ZRG ² XLV (1925) 409 Anm. 2 und Schlüssel des sächs. Landrechts 196 Anm. 536; 197, Anm. 541. Ob die hier vertretene Ablehnung der Steffenhagenschen Gruppierung aufrechtzuerhalten ist, wird späterer Untersuchung vorzubehalten sein. ⁶) S. 704. — Die Schlußartikel in der altmärkischen (Stendaler) Glosse und damit diese ganze selbständige Rezension scheidet STEFFENHAGEN mit Recht aus, ebenso zählt er die singuläre sog. Morunger Form nicht, von seinem Standpunkt aus ebenfalls richtig, da er nach der Fassung der Schlußartikel die allgemeine Zugehörigkeit entscheidet.